

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Zweiunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1907.

Eine russische Publikation zur päpstlichen Diplomatik.

Von R. G. Salomon.

N. Lichatschev. Ein Brief Papst Pius' V. an Zar Ivan den Schrecklichen, im Zusammenhang mit der Frage der Papstbrevien. Eine Studie zur päpstlichen Diplomatik. St. Petersburg (Druck der Kaiserl. Akademie) 1906 (8°, 175 Seiten, zahlreiche Textillustrationen, 22 Tafeln in Lichtdruck). Russisch.

Die folgenden Zeilen sind bestimmt, dem des Russischen unkundigen Forscher die nutzbare Verwendung einer beachtenswerten neuen Publikation zu ermöglichen. Der Wert der L.'schen Arbeit liegt weniger in ihren theoretischen Ergebnissen als in der Fülle des beigebrachten Materials: L. wiederholt, wohl nicht ohne Absicht, Altbekanntes in breitester Ausführlichkeit, und die neuen Ergebnisse seiner eigenen Forschung fordern oft genug zum Widerspruch heraus. Von hoher Wichtigkeit aber sind die dem Hefte beigegebenen 22 Tafeln mit schönen Lichtdruckfacsimiles nach Originalen aus L.'s eigener, sehr reicher Sammlung und — in geringerer Zahl — aus italienischen Archiven.

Ich gebe zunächst einen orientierenden Ueberblick über den Inhalt der Arbeit und werde dann die Tafeln und Textillustrationen, soweit es zum Verständnis nötig ist, einzeln erläutern.

L. hatte das Glück, bei dem Antiquar Casella in Neapel das Original eines Briefes Pius' V. an Ivan den Schrecklichen aufzufinden. Ein Druck des Schreibens lag bereits vor, und zwar bei Theiner, *Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae* II (Rom 1861), p. 748 f., n. 796, jedoch nicht aus dem Original, sondern aus dem Brevenregister (ex Reg. or. An. V. Brev. XV. f. 195).

L. bietet S. 2—5 einen Neudruck der Urkunde nach dem Original und bespricht im Anschluss daran verschiedene Fragen der Papstdiplomatik. Das Buch gibt weit mehr als der Titel verspricht; nicht nur von Breven ist hier die Rede, sondern alle möglichen Gebiete der Urkundenlehre werden berührt, Supplikenwesen, Sigillographie, Registerführung u. a. m. Die einzelnen Teile der Studie stehen freilich nur im losesten Zusammenhang, sind aber auch nicht scharf von einander gesondert, so dass die inhaltreiche, auf gründlichen Vorstudien aufgebaute Arbeit unübersichtlich, schwer lesbar und bei dem vollständigen Mangel an Kapiteleinteilung, Randnoten, Seitenüberschriften und Registern auch schwer benutzbar wird.

Eine kurze Einleitung (S. 1—2) bringt eine Charakteristik Pius' V. und eine Darlegung seiner Beziehungen zu Osteuropa. Auf den Druck des Breves (S. 2—5) folgen S. 5—14 terminologische Erörterungen. Entschiedene Ablehnung verdient der Versuch (S. 14), den Begriff des Breve weiter zu fassen als es bisher üblich war. Es kann nur Verwirrung anrichten, wenn L. (S. 42) von 2 Breventypen spricht (der zweite ist die verschlossene *littera cum filo canapis!*) und dementsprechend (S. 16) eine *littera Gregors XII.* von 1407 (Arndt-Tangl III, Taf. 97) und eine *littera Gregors XI.* von 1377 (Lichatschev Taf. IIa) als Breven bezeichnet oder in der *littera Gregors XIII.* an Ivan IV. (1583, Or. Moskau, Archiv des Minist. des Aeusseren) ein goldbulliertes Breve sehen will¹ (S. 46).

Nach einigen kurzen Bemerkungen über Verschlusstechnik der *Litterae* (S. 15 f.) schildert L. (S. 18—27) das Aufkommen der Breven seit Martin V. und bespricht dann (S. 28—40) die Verschlusstechnik derselben. (Vgl. unten die Erläuterungen zu Tafel I). Darauf (S. 41—48) beweist er, was garnicht bewiesen zu werden brauchte, das gleichzeitige Vorkommen von Breven und *litterae clausae* (er nennt sie '*brevia plumbata*') und erläutert dann (S. 49—62) das Vorkommen des *Anulus Piscatoris*-Siegels. S. 63—65 wird ein Fall von Verwendung eines Familienwappen-Siegels (vgl. unten Tafel VI) besprochen, S. 66—70 ein Schreiben Alexanders VI. interpretiert (s. Tafel VII). S. 71—74 behandeln das Sekretsiegel Eugens IV. (s. Tafel IV), S. 75—80 die *cedulae consistoriales* (s. Tafel VIII—X); S. 81—91 bringen einen Exkurs über alte Einzeldrucke

1) Ueber päpstliche Goldbullen vgl. neuestens Ilgen in Meisters Grundriss I, 327, zu dessen Ausführungen L.'s Angabe eine willkommene Ergänzung bildet.

päpstlicher Urkunden, S. 92—103 beschäftigen sich mit den *Motus proprii* (s. Tafel XI), der Rest des Buches mit dem Supplikenwesen. Zu den Ergebnissen des letzten Teiles werde ich bei der Besprechung der letzten Tafeln Stellung zu nehmen haben.

T a f e l n.

I. (Sammlung Lichatschev.)

Breve Pius' V. an Ivan IV., 1570 Aug. 9. Abbildung der Rückseite S. 29, Druck S. 2—5. Das Historische bei P. Pierling, Rome et Moscou, Paris 1883, p. 58 ff. und 140 ff.

Daraus geht hervor, dass das Breve nicht an seine Adresse gelangt ist, da die geplante russische Reise des Nuntius Vincenzo dal Portico oder eines Vertreters unterblieb.

Diplomatisch auffällig ist es, dass die Urkunde, in der für den Namen des Ueberbringers eine Lücke von ca. einer halben Zeile gelassen ist, ohne dass der beabsichtigte Nachtrag später erfolgte, dennoch besiegelt und verschlossen gewesen zu sein scheint. Nach Ls. Angabe S. 30 trägt die Rückseite die 'deutliche Spur eines aufgedruckten ovalen Siegels aus rotem Wachs', also des Fischersiegels. L. sucht nun nachzuweisen, dass das Breve zwar besiegelt, jedoch durch die Besiegelung nicht verschlossen gewesen sei. Er führt aus seiner eigenen Sammlung zwei Beispiele 'offener' Breven an, von 1569 und 1586; indes lassen die mangelhaften Abbildungen S. 32 f. und 54 (die nicht, wie es gerade hier unumgänglich nötig wäre, das ganze Blatt, sondern nur einen kleinen Ausschnitt wiedergeben) eine Nachprüfung seiner Angaben S. 40 nicht zu. Genauere Mitteilungen über diese Spezialfrage werden nötig sein. Auf keinen Fall aber kann das Breve auf Tafel I zu der Klasse der *brevia aperta* gezählt werden; es trägt nicht nur den einen Schnitt am linken Rande, von dem L. S. 40 spricht, sondern ist in ganz normaler Weise gefaltet und durchstochen, so dass es aufgeschlagen 20 Schnitte (je 4 in 5 Reihen) zeigt. Am deutlichsten erkennbar ist die zweite Reihe, in Höhe von Zeile 7: am linken Rande, dann unten 'cu' in 'nobiscum', zwischen 'procuratores' und 'suos' und unter 'Ma' im letzten Worte der Zeile.

Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das Breve in der gewöhnlichen Weise (Arndt-Tangl III, 99; Schmitz-Kallenberg in Meisters Grundriss I, 226) verschlossen war. Es bleibt nur die Annahme übrig, dass

der Verschluss ohne Rücksicht auf den noch ausstehenden Nachtrag erfolgt ist.

IIa. (Sammlung Lichatschev.)

Littera clausa (nicht Breve) Gregors XI. 1377. Inhalt: 'Remissio Rudolphi de Varano de Camerino' (S. 16, N. 1).

Zur Veranschaulichung der Befestigung resp. Abtrennung des Siegels (vgl. auch Tafel Vb). Die Methode ist beschrieben bei Arndt-Tangl III, Erläuterungen zu Tafel 97.

IIb — III. Wohl das interessanteste Stück der Lichatschev'schen Sammlung, in Wien erworben; eine Originalsupplik von 1384, an Urban VI. gerichtet. Der Druck S. 165 f. ist so mangelhaft, dass es notwendig erscheint, hier eine neue Edition zu geben.

1. Vorderseite.

Exponitur sanctitati vestre pro parte devoti vestri Giselberti dicti Sniders de Bouchout, clerici Leodiensis diocesis, quod cum ipse ante et post quorundam processuum apostolicorum incipiencium 'Cum in vinea domini' per sanctissimum dominum nostrum Urbanum divina providentia papam VI. factos et solempniter publicatos contra R. antipapam et olim cardinalem et nonnullorum aliorum processuum factos et publicatos contra quoscumque sancte Romane ecclesie rebelles, adherentes, faventes dicto R. antipape, cum quibus dictus exponens in civitate Avinionensi stando et moram trahendo per sex menses vel quasi tales quales se nominabant nominavit, cibo potuque loquela necnon ceterisque communibus actibus cum dictis scismaticis preterquam in crimine^a participavit, nec tamen dictum R. antipapam verum papam^b esse credidit nec aliquam ab eo gratiam obtinuit. Supplicatur igitur eidem^c sanctitati vestre pro parte dicti exponentis, quatenus ipsum dignemini a quacumque excommunicationis sententia, quam ex eo incurrit, mandare misericorditer absolvi et super irregularitate inde contracta dispensare. Fiat de speciali gratia. I.

Abiuret in Camera.

abiuravit in camera. a. pent. . . (?)

a) 'incrimine' Or. b) 'verum papam' von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen Or. c) 'e.' Or. 'Igitur supplicatur eidem sanctitati vestre' in Supplik an Urban VI. bei Ottenthal, Regulae p. 48.

2. Rückseite:

Hu Stephani l(?)

R̃ de neap̃ pro deo

Ir (?) Ebr (?)

R^{ta} per me Paulum de Sax. registrata IIII. kl̃ Maii pontificatus domini Urbani pape VI. anno septimo.

Die vorliegende Urkunde ist die älteste im Original erhaltene signierte Supplik. (Die von Tarlazzi publizierten Stücke aus Ravenna, auf welche Bresslau S. 682 hinweist, sind nicht signiert.) Ihr Inhalt ist das Absolutionsgesuch eines Klerikers, der durch die Gemeinschaft mit den avignonesischen Schismatikern der Exkommunikation verfallen war.

L. hat die hohe Bedeutung dieser Urkunde, die nicht nur diplomatisch, sondern auch historisch, als Dokument aus dem so wenig gekannten Pontifikat Urbans VI. ein bedeutendes Interesse hat, wohl erkannt. Die Schlüsse aber, die er aus seiner Untersuchung zieht, sind fast durchweg unannehmbar, und zwar beruhen seine Fehler grösstenteils auf falschen Lesungen.

Zunächst glaubt er, die von Munch¹ ausgesprochene, von Kehr² und Bresslau³ mangels einer besseren Erklärung aufgenommene Hypothese, dass 'jeder Papst [zur Signatur] einen willkürlichen Buchstaben gewählt' habe, mit der vorliegenden Supplik widerlegen zu können.

Er meint (S. 146), angesichts der sonstigen Bräuche der päpstlichen Kanzlei sei es schwerlich möglich, hier eine völlige Systemlosigkeit anzunehmen.

In langer Deduktion versucht er (S. 140—146) nachzuweisen, dass die Päpste des 14. Jh. nicht mit einer beliebigen Chiffre, auch nicht mit dem Anfangsbuchstaben ihres Taufnamens, sondern mit dem ihres Geschlechtsnamens unterzeichneten⁴.

Er beginnt mit Johann XXII., muss aber sogleich diesen und seinen Nachfolger Benedikt XII. (beide signierten mit B) von seiner Beweisführung ausschliessen, — die beiden B sind unerklärlich. Für das 'G' Innocenz VI. und das 'B' Urbans V. gibt er die höchst unwahrscheinliche Erklärung, dass dies die Anfangsbuchstaben der uns unbekannten Geschlechtsnamen der beiden Päpste⁵ seien.

1) Munch-Löwenfeld S. 74. 2) MIÖG. VIII, 101. 3) S. 738.

4) Eine Zusammenstellung der Chiffren findet man in der Berliner Dissertation von H. Kochendörffer, Bonifatius IX. (1903) S. 30, N. 125.

5) 'Alberti' und 'Grimoardi', die man gewöhnlich zu den Taufnamen der

Nur für Clemens VI., Gregor XI. und Clemens VII. scheint seine Annahme zuzutreffen.

Er glaubt nun, in der vorliegenden Supplik eine Stütze für seine Theorie gefunden zu haben. Er liest die Signatur: 'fiat de spali. PR.' und ergänzt dieses 'PR' zu 'Prignano' (Familiennamen Urbans VI.).

Dabei aber hat er übersehen, dass hinter den beiden Buchstaben, durch einen Horizontalstrich von ihnen getrennt, von anderer Hand geschrieben ein 'I' steht. Ob dies nicht eher die Chiffre des Papstes sein könnte?

Denn die beiden von L. dafür angesehenen Buchstaben heissen keinesfalls 'PR'. Die wahrscheinlichste Lesung scheint mir 'GR'. Die Unterschrift lautet demnach: 'fiat de spali. GR. I' = 'fiat de speciali gratia. I'. Auffällig ist hier allerdings die Trennung von 'speciali' und 'gratia' durch den Punkt und die plötzlich eintretende Verwendung von Majuskeln.

Sollte sich nicht noch eine andere Interpretation der vorliegenden Unterschrift finden, so wird man vorläufig bei Munchs Annahme bleiben müssen. Als gelöst kann die Frage natürlich noch nicht betrachtet werden. Die auffällig häufige Verwendung des 'B' lässt immerhin irgend welche Systematik vermuten.

Das 'I' rührt von anderer Hand her als der übrige Teil der Signatur. Welcher von beiden Teilen vom Papste selbst herrührt, kann natürlich auf Grund dieses Unicum nicht entschieden werden. Dass er persönlich signierte, darf wohl angenommen werden¹.

Von einer anderen (also der vierten) Hand ist unter die Supplik gesetzt: 'Abiuret in camera'. Dass der Petent dieser Weisung nachkam, beweist der nächste Zusatz (5. Hand): 'Abiuravit in camera. a. pen.' (ganz unten rechts, kaum lesbar.) L. vermutet in dem verstümmelten letzten Wort den poenitentiarius. Doch wäre eine mit 'pen' beginnende Kürzung für diesen Titel ungewöhnlich. Die normale Form ist pñarius oder ähnlich. Auch darf man hier wohl eher die Unterschrift eines Angehörigen der Camera erwarten. Augustinus, Bischof von Penne, an den man dem Schriftbestande nach am ehesten denken könnte, kann nicht in Betracht kommen; er ist als The-saurar erst 1389 nachweisbar.

beiden zugesetzt findet, sind nach seiner Angabe keine Familiennamen, sondern Patronymika. 1) Für seinen Nachfolger ist die persönliche Beteiligung am Signiergeschäft bezeugt durch Dietrich von Nieheim, de scism. ed. Erler p. 136.

Die Dorsualnotizen sind kaum klarer. Von den Namen ist uns keiner bekannt. Die einzige ihrem Wesen nach vollkommen verständliche Notiz ist der von L. (S. 166) arg missverstandene letzte Zusatz: 'R[ec]epta per me Paulum de Sa. registrata IIII. kl Maii pontificatus domini Urbani pape VI. anno septimo'.

In diesem Paulus de Sax. kann natürlich nicht, wie L. (S. 167) vorschlägt, der im Lib. canc. (Erler S. 208) vorkommende Paulus Johannes de Radicondolis de Senis, legum doctor, vermutet werden, der erst 1386 in die Kanzlei eintrat. Es handelt sich einfach um einen bisher unbekannten Registrator. Der dick ausgestrichene und nicht mehr lesbare Vermerk am oberen Rande mag das Registerzitat sein, das ja auch später auf den Suppliken dort seinen Platz fand¹. Ich glaube in dem ersten Buchstaben noch ein l (libro) erkennen zu können. In Hu. Stephani darf dann vielleicht der Collator vermutet werden.

Zur Erklärung der Notiz 'R. de Neapoli pro deo' (= 'gratis pro deo') weiss ich nur einen Satz Ottenthals anzuführen: '[Zur Taxbefreiung] war eine ausdrückliche Vergünstigung des Papstes . . . nötig, welche gewöhnlich gleichzeitig mit der erbetenen Gratia oder Iustitia erfolgte und brevi manu auf der Supplik intimiert wurde'². Leider sagt Ottenthal nicht, wer diesen Vermerk hinzufügt, und gibt auch keine Quelle an.

'R. de Neapoli' interpretiert L. mit 'Recipe de Neapoli' und glaubt, den 'de Neapoli' mit dem 'N. Neapoli' identifizieren zu können, welchen der Lib. canc. (Erler p. 206) zum August 1384 nennt. Dieser Annahme widerspricht u. a. schon der Vermerk 'recepta per me Paulum' etc. Eher darf man wohl in dem R. die Kürzung eines Namens sehen, so dass die Zahl der in diesen Jahren in der Kanzlei tätigen Neapolitaner wiederum einen Zuwachs erfährt³. In welcher Stellung er sich befand, lässt sich freilich auf Grund dieser einen Eintragung nicht angeben.

Die darunter stehende Signatur 'Ir.(?) Ebr.(?)' ist mir völlig unverständlich geblieben. Mit Sicherheit kann nur gesagt werden, dass sie zeitlich vor dem Vermerk des Paulus entstanden ist.

Ein Datum trägt die Supplik nicht. Die Erklärung, welche L. dafür versucht, ist unzutreffend. Wahrschein-

1) S. z. B. Lichatschev Taf. XVIII, Arndt-Tangl III, 107.

2) MÖG. Erg. - Bd. I, 511 f.

3) Vgl. Kochendörffer, N. A. XXX,

565. 580.

licher ist die Annahme, dass die alte Bestimmung Johannis XXII. und Benedikts XII. noch in Kraft war: 'dass die Suppliken nach ihrer Erledigung durch den Papst respektive den Vizekanzler direkt in die Vicecancellaria gehen' sollten¹. Der Vizekanzler mag dann auf Grund von Urbans Kanzleiregel 23² mit dem Zusatz 'abiuret in camera' zunächst die Ablegung des Eides gefordert haben. Erst nachdem der Petent dann die Bescheinigung über den geleisteten Eid beibrachte ('abiuravit in camera'), konnte die Eintragung ins Register erfolgen.

IV. (Venedig, Staatsarchiv.)

3 Breven Eugens IV. (Archivsignaturen: 213. 216. 212).

Zur Veranschaulichung der Verschlusstechnik (Arndt-Tangl III, 99, Schmitz-Kallenberg S. 226).

Das wichtigste der drei Stücke ist n. 213 (an erster Stelle). Vgl. die Abbildung S. 72.

Das Breve ist nicht mit dem Fischerring, sondern mit dem Sekretsiegel des Papstes verschlossen, welches L. S. 71 folgendermassen beschreibt: 'Das rote Wachssiegel ist auf einen Pergamentstreifen aufgedrückt, der durch das zusammengefaltete Dokument gezogen ist, und ist zum Schutze mit einer aus Pergament gedrehten Schnur umgeben. Das Ringsiegel des Papstes hatte sechseckige Gestalt, ganz verschieden von der ovalen Form des Anulus Piscatoris. Auf dem Siegel sind die Häupter der Apostel Petrus und Paulus, einander zugewendet, abgebildet, mit dem Nimbus des byzantinischen Typus, und zwischen den Köpfen ein feines, langes Kreuz. Keine Legende; die Arbeit des Siegels recht fein und kunstvoll. Das Sekret-siegel Eugens IV. trägt also den Typus der Bullen und speziell den der Bulle dieses Papstes'. Eine solche Bleibulle Eugens findet man S. 73 abgebildet. Die Abbildung S. 72 ist leider sehr mangelhaft ausgefallen, nur die sechseckige Gestalt des Siegels ist allenfalls zu erkennen. Das interessante Stück ist jetzt auf L.'s Anregung in den Ausstellungssaal des Archivs übertragen worden.

Va. (Sammlung Lichatschev.)

Anweisung Pius' V. an den Tesoriere Bussotto, mit eigenhändiger Unterschrift. Druck S. 93, N. 1. Zur

1) Teige in MIÖG. XVII, 421.
Auch von Lichatschev zitiert.

2) Ottenthal, Regulae p. 51.

Schriftvergleichung mit Tafel XI. Sachlicher Zusammenhang mit Tafel XII.

Weitere Schriftproben von Pius V. S. 94 f. in den Noten, die beiden ersten aus L.'s Sammlung. Ob die dritte (aus der Fillonschen Sammlung) wirklich von Pius herrührt, ist m. E. zweifelhaft.

Vb. (Sammlung Lichatschev.)

Littera clausa (nicht Breve) Pius' II. 1462. Vgl. Tafel IIa. Druck des Textes S. 42, N. 3.

Der auffallende Schnitt in der Mitte des Pergaments wurde angebracht, um die Bulle herauszuziehen.

G. de Piccolominibus ist der z. B. auch bei Pastor, Päpste II, 619 genannte Sekretär.

VI. (Sammlung Lichatschev.)

Schreiben Pius' IV. an Margareta, Regentin der Niederlande, 1561 Juli 13. Mit eigenhändiger Superscriptio des Papstes. Auf Papier. Italienisch. Druck S. 65, N. 1.

Die Kreierung Granvella's ist in diesem Privatschreiben erwähnt; sonst ist es inhaltlich belanglos. Dass diese vertraulichere Form und nicht die des Breve gewählt wurde, hält L. (S. 65) für ein Zeichen besonderen Wohlwollens für die Adressatin.

Besiegelung: Familienwappensiegel des Papstes, unter Papierdecke. Vgl. die Abbildung S. 64. Leider mangelhaft ausgefallen; die Darstellung des Siegels nicht zu erkennen. L. beschreibt das Siegel folgendermassen: 'Familienwappen der Medici, über dem Schild Tiara und Schlüssel, unten links "Pius", rechts "PP IIII".'

Ueber einen Ring mit solchem Familienwappen (Sixtus' IV.) vgl. Cancellieri, Anello pescatorio (1823) p. 14.

VII. (Sammlung Lichatschev.)

Ordre Papst Alexanders VI. an Virginio Orsini, undatiert, geschrieben unmittelbar nach der Gefangennahme der Giulia Farnese (27. Nov. 1494). Vgl. Relation Brognolo's bei Pastor III, 824, n. 28. — Auf Papier.

Druck S. 67. — Io. datarius ist Johannes Lopez, Kardinal seit 1496. Vgl. Schmitz-Kallenberg, Practica S. 17, N. 2.

Auch für den stark zerstörten, zum Teil unleserlichen Zusatz von anderer Hand hat L. eine Erklärung versucht. Er glaubt in der zweiten Zeile 'B. Cardinalis' zu erkennen, ergänzt das B zu 'Borgia' und zieht daraus den Schluss, dass dieser Borgia — er meint den Kardinal Johann von

S. Susanna — auch der Schreiber der letzten Zeilen sein müsse. Allerdings finde ich in seiner Angabe (S. 68), dass von den fünf Kardinälen dieses Namens 'zwei wegen der Schrift und zwei wegen der Abfassungszeit' nicht in Betracht kämen, eine Andeutung vorgenommener Schriftvergleiche, jedoch hat er sich des Näheren darüber nicht geäußert. Immerhin aber wäre es merkwürdig, wenn ein Kardinal mit dem abgekürzten Familiennamen unterzeichnete. Vielleicht läge es näher, an die Kardinäle Carvajal oder de Lunate zu denken, welche beide den Vornamen Bernardinus führen. — Das letzte Wort heisst übrigens nicht 'plurima', sondern 'aliqua', der Schluss also wohl: 'sine mora aliqua'.

Das Schriftstück ist offen und mit dem Fischerring besiegelt, jedoch ist das Siegelbild auf der Abbildung nicht zu erkennen.

VIII—X. (Herkunft nicht angegeben.)

Drei 'cedulae consistoriales' Leo's X. (VIII betr. Forlì, 1516. Der scheinbare Widerspruch bei Gams findet seine Erklärung durch die Notiz bei Ughelli-Coleti II, 585, N. 1. — IX betr. Fermo 1518. — X betr. Modena 1520.)

Die Vergabung von Bistümern und grossen Abteien geschah nicht auf Grund von Suppliken, sondern nach Vortrag und Beschlussfassung im Konsistorium¹; über den Beschluss wurde ein Akt aufgenommen, welcher dem mit der Konzipierung der Provisionsbulle beauftragten Protototar oder seinem Abbeviator als Grundlage für die Anfertigung der Minute diente. Ein solcher Akt, also seiner Verwendung nach ein Mittelding zwischen Supplik und Motus proprius, heisst 'cedula consistorialis'². Meines Wissens sind solche cedulae bisher noch nirgends publiziert worden.

Die cedulae tragen — wenigstens in den drei vorliegenden Fällen — eigenhändige Unterschrift des Papstes: 'Ita est I(ohannes Medici)', Unterschrift eines päpstlichen Sekretärs und das Fischersiegel. Es liegt also hier der seltene Fall der Verwendung eines Siegels vor definitiver Erledigung der ganzen Angelegenheit vor. In ähnlicher Weise — jedoch für die Reinschriften — verwendete die sicilische Kanzlei und im 14. Jh. die Reichskanzlei ein Interimssiegel³.

1) Ottenthal im MIÖG. Erg. - Bd. I, 449. 2) Ottenthal a. a. O. N. 1; Bull. Rom. V, 574, § 7. 3) Winkelmann, Acta Imp. ined. I, 736. 744;

Ueber die Schreiber der cedulae gibt eine Bestimmung des Entwurfes zu einer Reformatio von 1497 Auskunft: 'Pro cedula consistorialibus nichil solvatur secretario vicecancellarii neque secretario cardinalis referentis in consistorio; et fiant cedulae per peritos ex solutione, que pro processu capitur a proviso'¹. Die Anfertigung der cedulae war also einem der genannten Sekretäre übertragen, der sich jedoch auch durch einen Sachkundigen vertreten lassen konnte. Die Bestimmung der Reformatio, dass die Ausfertigung unentgeltlich erfolgen sollte, trat ebenso wenig wie ihre übrigen Bestimmungen in Kraft; und dementsprechend findet sich in einem Tridentiner Kostenanschlag für eine konsistoriale Provision von 1505 der Posten: 'Secretario vicecancellarii pro cedulla vel eius locumtenenti duc. 4 arbitr.'².

Die vorliegenden drei Stücke rühren von verschiedenen Händen her, von einer Hand jedoch stammt in allen der Name des Bistums (am oberen Rande). Wessen Hand dies ist, wird ohne weiteres Vergleichsmaterial nicht zu entscheiden sein.

Auf der cedula von 1520 (Tafel X) links unten steht der Vermerk 'L. Car[dina]lis s[anct]or[um] q[u]a[ttuor] Coronatorum'³. Es handelt sich um den Kardinal Lorenzo Pucci; vgl. Ciaconius-Oldoinus III, 337. Vielleicht darf man in ihm den Referenten vermuten.

Ähnliche Stücke aus eigenem Besitz, von 1508 und 1509, betr. Gubbio und Tarent, zitiert L. S. 75. Unterschrift des Papstes tragen diese nicht. Die beiden Fischer-siegel sind S. 53 untere Reihe abgebildet.

Cedulae consistoriales mit Unterschrift des Vizekanzlers Julius Medici statt der des Papstes, mit dem Familienwappen des Vizekanzlers besiegelt, betr. Abteien, Klöster und Ernennungen zu höheren Kanzleiposten, zitiert L. S. 78, N. 2. (Aus seiner eigenen Sammlung.) Eine solche cedula finde ich erwähnt in der Expensenrechnung für S. Veit zu Paderborn vom Jahre 1463: 'Pro cedula reverendissimi domini vicecancellarii duc. 1'⁴.

Grauert in KU. i. A., Erläut. z. Lief. 9, S. 307. Ich verdanke diesen Hinweis der Güte des Herrn Prof. Tangl. 1) Tangl, Kanzleiordnungen S. 420, 69. 2) Mayr-Adlwang in MIÖG. XVII, 108. 3) Von L. übersehen. Lesung von Herrn Prof. Tangl. 4) Mayr-Adlwang a. a. O. S. 101. Ähnlich in der Naumburger Rechnung ebda. S. 100.

XI. (Sammlung Lichatschev.)

Motus proprius Pius' V, 1568 Febr. 9. Auf Papier, mit Korrekturen von 3 verschiedenen Händen. Dazu die Dorsualnotiz S. 94.

L. wendet sich S. 78 ff. gegen Mas Latrie's und Giry's Angaben über die Motus proprii, und da es dafür an handschriftlichem Material mangelt, zieht er die in seiner Sammlung zahlreich vorhandenen Einzeldrucke päpstlicher Urkunden aus dem 16. Jh. in den Kreis seiner Betrachtung. Er benutzt die Gelegenheit zu einem interessanten, aber von der Sache recht weit ab führenden Exkurs über die Anfänge des Druckwesens an der Kurie (S. 80—91). Fumagalli's Katalog der Blado-Drucke erfährt dadurch einige Bereicherung.

L. weist zunächst (S. 93) nach, dass wenigstens ein grosser Teil der Motus proprii lateinisch abgefasst war¹. Er hat überhaupt noch keinen italienischen Motus proprius gesehen.

Auch die Behauptung, die Motus proprii seien 'documents sur parchemin' (Giry S. 703) kann wenigstens nicht allgemeine Gültigkeit behalten. Der auf Tafel XI abgebildete Papier-Motus ist sicher kein Konzept, sondern Reinschrift.

Vielleicht darf man vermuten, dass auf Papier die die Kammer angehenden Motus ausgefertigt wurden. Auch der Motus Tafel XI ist Kammersache. Gerade die Kammer verwandte ja früh und in bedeutendem Umfange Papier für ihre Aufzeichnungen.

Von Interesse ist der Dorsualvermerk mit der Erwähnung eines 'liber secundus signaturarum'. L. stellt S. 96—98 aus gedruckten Motus eine Reihe ähnlicher Vermerke zusammen, aus welchen hervorzugehen scheint, dass dieser liber secundus, sowie der S. 96 genannte 'liber primus signaturarum' separat geführte Kammerregister sind.

L. (S. 123 f.) will unter den libri signaturarum besondere Supplikenregister verstanden wissen, welche aus der alten Separatserie der 'registra per fiat' (Repert. German. I, Einl. S. XX) hervorgegangen sein sollen. Dass diese Auffassung unmöglich ist, beweist der Umstand, dass Andreas Martini (S. 96) sich als Kammernotar bezeichnet. Die Supplikenregister aber sind Kanzleiregister.

1) Auch Schmitz-Kallenberg bei Meister S. 229 gibt nur an, dass der Text manchmal italienisch war.

XII. (Archiv Florenz.)

Handschriften Pius' V. an Cosimo Medici, italienisch,
1569 Jan. 30.

Zum Hs.-Vergleich mit der Unterschrift in XI und Va.

XIII. (Sammlung Lichatschev.)

Supplik an Alexander VI., datiert 1496 Dez. 3. Auf
Papier.

Io. Mutinensis ist der berüchtigte spätere Kardinal
J. B. Ferrari (vgl. Tangl, Kanzleiordnungen S. 388), damals
Datar (die Datumzeile rührt aber nicht von ihm her!).
Der signierende Kardinal ist Antoniotto Pallavicini.

Durch diese Supplik erhalten die Ausführungen
Schmitz-Kallenbergs, *Practica* S. XXI f., eine Einschränkung.
Das vorliegende Stück beweist, dass Suppliken 'abs-
que aliarum litterarum desuper confectione' nicht immer
auf Pergament geschrieben wurden. Interessant ist ferner
die Unterzeichnung 'concessum in presentia' etc., die für
diesen Typus der Suppliken ebenfalls selten vorkommt¹.

Die Dorsualnotizen findet man S. 115, N. 2, Zeile 12
und 13.

Im Anschluss an diese Supplik gibt L. S. 115—139
eine fleissig gearbeitete Zusammenstellung dessen, was wir
über die Entstehung des Supplikenwesens wissen. Auf
Einzelheiten werde ich weiter unten einzugehen haben.
Nur eines soll gleich hier berichtet werden.

Bei Giry S. 701 steht der Satz: 'La supplique, reçue
à la daterie et reconnue valable, était mise par les
bureaux in stylo curiae, c'est à dire rédigée de nouveau
en forme de minute, sur papier' u. s. w. Giry glaubt also,
dass die Supplik der Kurie formlos eingereicht wurde,
und dass die 'signatures en cour de Rome', die Suppliken
in der gewöhnlichen Form ('supplicatur' oder 'beatissime
pater' etc.) in der Regel Kanzleiprodukte seien². Dass
diese Ansicht irrig ist, beweist die Existenz von Hand-
büchern, wie die von Schmitz-Kallenberg herausgegebene
Practica, durch die ja gerade das grosse Publikum oder

1) Schmitz-Kallenberg kennt nur ein Beispiel dieser Art (Asbeck).
Lichatschev sah im Archiv zu Bologna eine Prunksupplik 'absque aliarum
expeditione litterarum', welche unterzeichnet war: 'Concessum ut petitur
in praesentia d. n. PP. P[etrus Accolti] Ancon[itanus ep.]' (Julius II. für
die Familie Dalgesso). Hinzuzufügen wäre noch die Prunksupplik der
Abtei S. Lambert in Altenburg; s. unten Tafel XXII. 2) Vereinzelt
kommen solche Fälle allerdings im 15. Jh. vor; Mayr-Adlwang a. a. O.
S. 76.

wenigstens die in Rom ansässigen Supplikenagenten (*procuratores*) zur Abfassung korrekter Suppliken angeleitet werden sollten. L. hat sich in diesem Punkte einfach Giry's Meinung angeschlossen, und so ist ihm (S. 132) die Bedeutung des eigentlich kaum misszuverstehenden Satzes 'leguntur primo . . .' bei Teige in *MIÖG* XVII, 410 zweifelhaft geblieben. ('*Petitio*' bezeichnet die Supplik, 'nota' die Minute, nicht aber, wie L. es auch für möglich hält, '*petitio*' die formlose und 'nota' die redigierte Supplik)¹.

XIV. (Sammlung Lichatschev.)

Offizielle Kopie einer Supplik an Gregor XIII., aus dem Supplikenregister geschöpft. Das auf der Abbildung nur undeutlich erkennbare Siegel (Typus: Die Schlüssel S. Petri) wird von L. als 'Kanzlersiegel' bezeichnet.

Die Abbildung ist gegeben, um nachzuweisen, dass Gregor XIII. mit V (= Ugo) signierte.

XV—XVI. (Archiv Bologna.)

Supplik an Sixtus IV., datiert 'in Rocha pape' 1475 Sept. 21 (nicht 22).

Beachtenswert ist die Dorsualnotiz: '*Introclusa al Breve di Sisto 4^{to} sotto di 28 Settembre 1475*'.

XVII—XVIII. (Sammlung Lichatschev. Erworben aus der alten Sammlung des Erzbischofs Angelini.)

Supplik an Pius II. 1461 Juli 14. Druck S. 153 f.

Die Erklärungen, welche L. S. 154 f. für die Vermerke der Supplik versucht, sind durchweg unzutreffend. Unter Heranziehung von Tangls Erläuterung zu seiner Schrifttafel 107 hätte L. das Richtige leicht finden können.

L. glaubt auf dem Original — die Reproduktion lässt feinere Schattierungen nicht erkennen — sechs verschiedene Hände und Tinten unterscheiden zu müssen 1) Text, 2) Signatur, 3) die Notiz rechts oben, 4) Datum, 5) '*N. de picco[lomini]bus*' und 6) '*L. Ferrarien[is]*'.

Jedoch sind 5 und 6 sicher identisch. Die Notiz '*R. N. de picco^b. L. ferrarien*' ist von einer Hand in einem Zuge geschrieben und darf nicht als Vermerk zweier (!) Referendare aufgefasst werden, wie L. meint (er setzt R = 'rettulerunt'). Vielmehr bedeutet sie: '*Recipe N. de*'

1) S. a. Tangl, *Kanzleiordn.* S. 61: '*petitionarii vero ultra X solidos nichil exigant pro aliqua petitione formanda*'.

Piccolominibus L. Ferrariensis'. Es handelt sich hier offenbar um eine Abbreviatorennotiz, einen Distributionsvermerk, durch den der Abbreviator, also hier Nicolaus de Piccolominibus, bestimmt wurde, der auf Grund der Supplik die Minute zu fertigen hatte.

Ein besonderes Interesse gewinnt die Notiz dadurch, dass sie einen Einblick in die Geschäftsführung des Abbreviatorenkollegs vor seiner offiziellen Konstituierung gewährt. Erst 1463 wurden die Abbreviatores durch die Constitutio Pius' II. 'Vices illius'¹ zu einem geschlossenen Kolleg vereinigt, und dabei erst wurde die Stellung des — vierteljährlich neu zu wählenden — Distributors geschaffen. Ihm als dem Geschäftsführer des Kollegs sollte es obliegen, die Suppliken zur Anfertigung der Minuten zu verteilen. Dass dies aber vor 1463 offiziell die Aufgabe des Vizekanzlers gewesen war, beweist eine Bestimmung in Pauls II. Bulle 'Illa quorum' (1464), durch die das eben begründete Kolleg wieder aufgehoben und der alte Zustand wieder hergestellt wurde: 'Prefatum vero Rodericum vicecancellarium nec non cancellariam apostolicam in pristinum et eundem statum, in quo erant, antequam littere preinserte (die Verfügungen Pius II. betr. Organisation des Kollegs) emanarent, plenarie restituimus officiumque et facultatem distribuendi supplicationes ad prefatum Rodericum et pro tempore existentem vicecancellarium dumtaxat et nullum alium spectare et pertinere decernimus et illam sibi attribuimus'².

Der Distributionsvermerk auf Tafel XVII beweist nun aber, dass der Vizekanzler — wenigstens vor 1463 — seiner offiziellen Aufgabe nicht nachkam. Nicht er, sondern der vornehmste Abbreviator³ hat die Verteilung besorgt. Pius II. gab also nur einer bestehenden Tatsache die rechtliche Form, als er 1463 den Posten des Distributors schuf.

Der Name Ph. Auxitanus (Bischof Philipp von Auch) ist nicht, wie L. meint, der des magister registri supplicationum, sondern der des Referendars, welcher dem Papst über die Supplik Vortrag hielt.

1) Tangl, Kanzleiordnungen S. 179 ff. 2) Tangl a. a. O. S. 190.

3) Laurentius von Ferrara erscheint als einziger Bischof in der namentlichen Aufzählung der Abbreviatoren von 1464 (Tangl S. 184) an erster Stelle.

XIX—XXI. Diese drei Tafeln sollen zusammen mit dem Facsimile S. 159 zum Beweise für die Eigenhändigkeit der päpstlichen Signatur auf Tafel XVII dienen. Tafel XX. XXI hätten dazu ausgereicht. Die hier abgebildete Urkunde ist eine gewöhnliche *Littera cum filo canapis* (kein 'breve plumbatum', wie es L. nennt) vom November 1458. Das Original befindet sich im Staats-Archiv zu Siena. Die Bulle war normal befestigt, ist abgelöst worden und erscheint nur zum Zwecke der Reproduktion an so ungewöhnlicher Stelle festgesteckt. Den freien Raum unter dem Text hat der Papst zu einem eigenhändigen Zusatz benutzt, der an Deutlichkeit des Ausdrucks nichts zu wünschen übrig lässt. Man findet ihn gedruckt bei Enea Piccolomini, *Alcuni documenti inediti intorno a Pio II. e a Pio III.* (Siena 1871) p. 11.

Die Schrift dieses Zusatzes ist zweifellos mit der des 'fiat ut petitur e.' und des 'fiat e.' in XVII identisch.

Auch der Brief auf Tafel XIX scheint von derselben Hand herzurühren (1431. Or. Siena); — über das Facsimile S. 159 lässt sich kein Urteil fällen. Mit einer so mangelhaften Reproduktion kann man keine Schriftvergleichung vornehmen, namentlich nicht für Schriften der Renaissancezeit.

XXII. (Archiv Bologna.)

Prunksupplik des Nonnenklosters S. Margarita zu Bologna an Papst Eugen IV.

Die älteste bisher bekannte Prunksupplik ist die des S. Lambert-Klosters zu Altenburg, gedruckt in *Fontes rerum Austriacarum* XXI, 92. Sie stammt natürlich nicht vom Jahre 1300, wie ihr Herausgeber mit ziemlicher Gedankenlosigkeit annimmt. Der Name C[hristophorus ep.] Ariminensis gibt ein indirektes Zeitmerkmal. Die Supplik ist an Eugen IV. gerichtet, und zwar zwischen 1435 Nov. 21 und 1445 Juni 9.

Das von L. publizierte Stück stammt ebenfalls aus dem Pontifikat Eugens IV. (genauere Einreihung ist unmöglich). Links oben steht das Wappen der Condulmer, die Signatur lautet 'fiat G[abriel Condulmer]'.

Ein besonderes Interesse gewinnt die Supplik durch die Ausmalung des Anfangs-B. Nicht das Wappen ist wie z. B. bei Schmitz-Kallenberg Taf. VI hineingesetzt, sondern das Bild eines thronenden Papstes. Ob diese Darstellung freilich auf Porträtähnlichkeit mit Eugen IV.

Anspruch macht, wie L. glaubt, das wird sich wohl kaum beweisen lassen.

Textillustrationen.

S. 17. *Forma iuramenti* 1412 (Cremona). Zur Veranschaulichung der Siegelabtrennung. Warum die *formae* besiegelt waren, weiss auch L. nicht zu sagen. Gegen Giry's Erklärung verhält er sich mit Recht ablehnend. — S. 29. 32. 33 s. Tafel I. — S. 35 f. Breve des 19. Jh. — S. 38 f. Brevenadressen. Die kleine Abbildung zeigt den durchgezogenen Pergamentstreifen. — S. 45. *Littera* des 18. Jh. — S. 50. Fischersiegel. Reproduziert aus Bezzel (*Diss.* Altdorf 1792). — S. 51. Fischersiegel. Oben repr. nach Watterton in *Archaeologia* t. XL (London 1866), unten von einem Breve Pauls II. 1464 (Or. Bologna). — S. 52. Fischersiegel von einem Breve Sixtus IV. 1483 (Or. Bologna). — S. 53 oben Fischersiegel Innocenz' VIII. 1486. Or. Sammlung Lichatschev, unten: s. Taf. VIII—X. — S. 54 s. Taf. I. — S. 57. Breve *apertum* in Heftform. 1610. — S. 64 s. Taf. VI. — S. 72 f. s. Taf. IV. — S. 94 s. Taf. XI. — S. 97. Anweisung, unterzeichnet von Pius' V. Tesoriere Bussotto s. Taf. Va. — S. 107. Umschlag eines *Memoriale*. Gerichtet an einen Papst der 2. Hälfte des 16. Jh. L. vermutet Pius IV. Vgl. S. 171 f.; wohl der Text der Innenseite des Umschlages. Das Gesuch selbst ist verloren. — S. 108. *Memoriale* des 18. Jh. — S. 113. Rechte untere Ecke einer Supplik an Leo X., von dem die Unterschrift '*fiat*' etc. herrührt. Alles übrige ist späterer Zusatz. Interessant ist das Stück (Or. Sammlung L.) dadurch, dass der für die Anrede '*Beatissime pater*' leer gelassene Raum nicht ausgefüllt und die Urk. trotzdem vollzogen ist. Gerade hier wäre eine Abbildung des ganzen Blattes wohl angebracht gewesen. — S. 126. Sammlung L. Aus einem '*Supplikencompendium*' des Klosters Montoliveto bei Siena. Beweis für die Aushändigung der Original-Suppliken. — S. 136 f. '*fiat*'-Signaturen eines Kardinals, 1436. — S. 143—145. Schriftproben von Alexander VI. — S. 159 s. Tafel XX. XXI.